

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
der am Ingenieurcampus
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
beteiligten Fakultäten**

außer kooperative Studiengänge mit anderen Hochschulen und Duale Studiengänge

(Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik,
Fakultät für Maschinenbau,
Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik)

vom 02.10.2019

in der Fassung vom 02.10.2019

Aufgrund §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	4
II. Umfang und Ablauf des Studiums.....	4
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	4
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	4
§ 7 Studienaufbau	5
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen	6
§ 9 Studienfachberatung	6
§ 10 Individuelle Studienpläne / Individuelles Teilzeitstudium	6
III. Prüfungen	7
§ 11 Prüfungsausschuss	7
§ 12 Prüfende und Beisitzende.....	7
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	9
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich.....	11
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	11
§ 17 Zulassung und Fristen zu studienbegleitenden Modulprüfungen.....	12
§ 18 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten	12
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulprüfungen	14
§ 20 Zusatzprüfungen	15
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
IV. Bachelorabschluss	16
§ 22 Zulassung zur Bachelorarbeit und Ausgabe des Themas.....	16
§ 23 Abgabe der Bachelorarbeit.....	17
§ 24 Kolloquium und Bewertung des Moduls „Bachelorarbeit“	17
§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	18
§ 26 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses	18
§ 27 Zeugnisse und Bescheinigungen	19
§ 28 Urkunde.....	19
V. Schlussbestimmungen	19
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	19
§ 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	20
§ 31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	20
§ 32 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	20
§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	21
§ 34 Gültigkeit.....	21
§ 35 Inkrafttreten	21

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende allgemeine Studien- und Prüfungsordnung regelt die allgemeinen Ziele, und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss der Bachelorstudiengänge (außer kooperativen Bachelor-Studiengängen mit externen Hochschulen und Dualen Studiengängen) an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, an der Fakultät für Maschinenbau und an der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik.

Diese drei Fakultäten werden im Folgenden als Ingenieurcampus bezeichnet.

(2) Neben dieser Rahmenordnung sind zur genauen Orientierung, Kenntnis von darüber hinausgehenden Rechten und Pflichten sowie zur Planung des Studiums die studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges sowie je Studiengang möglicherweise ein Modulkatalog heranzuziehen, über die die konkreten Studieninhalte und auszubildenden Kompetenzbereiche ersichtlich sind.

(3) Die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen werden von der immatrikulierenden Fakultät erarbeitet. Diese dürfen dieser allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung nicht widersprechen.

§ 2

Allgemeine Ziele des Studiums

(1) Ziele des Studiums sind, grundlegende Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.

Die Absolventen und die Absolventinnen sollen u. a. folgende Kompetenzen erhalten:

- Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungsweegen,
- ganzheitliche Betrachtung von technischen Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,
- Befähigung zu lebenslangem Lernen,
- Interdisziplinarität.

In den *studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* werden die Ziele konkretisiert.

(2) Mit dem Bachelorabschluss erhält der Absolvent / die Absolventin einen berufsqualifizierenden Abschluss.

(3) Den Absolventen und Absolventinnen bieten sich u. a. folgende Möglichkeiten einer weiteren beruflichen Qualifizierung:

- ein Masterstudium mit ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder einer anderen Universität im In- oder Ausland,
- ein nichttechnisches Masterstudium auf der Basis des erworbenen ersten akademischen Grades, Lehramt oder Recht zum Patentingenieur,
- Weiterqualifizierung in einem Industrieunternehmen,
- Weiterqualifizierung in klein- oder mittelständischen Unternehmen durch „Learning on the Job“.

(4) Die Bachelorstudiengänge sind Präsenzstudiengänge und werden als Vollzeitstudium durchgeführt.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und dem abschließenden Kolloquium verleiht die Otto-von-Guericke-Universität (OVGU) Magdeburg den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B. Sc.“

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer über die Voraussetzungen des § 27 HSG LSA verfügt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch verloren hat, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen nach der Immatrikulationsordnung der OVGU die Gleichwertigkeit der Hochschulzulassungsberechtigung nachweisen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber für einen deutschsprachigen Studiengang müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, DSD II und Telc C1 Hochschule oder äquivalent zu erbringen.
Bewerberinnen und Bewerber für englischsprachige Studiengänge müssen dahingegen hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens B2-Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen.
- (5) Die *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* können weitere Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren vorsehen.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Immatrikulation ist zum Wintersemester vorgesehen. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit je nach Studiengang 6, 7 oder 8 Semester (s. *studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnungen*).

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Der Studienaufwand wird mit Creditpoints (Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (2) Der Studienaufwand setzt sich u. a. aus der Teilnahme am Lehrveranstaltungsangebot der Module, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von CPs vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 8) zusammensetzen.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 CPs bei sechssemestrigen, 210 CPs bei siebensemestrigen und 240 CPs bei achtsemestrigen Studiengängen nachgewiesen werden.

Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich.

Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der CPs sind den *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* zu entnehmen.

(5) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(6) Das Studium kann eine Praxisphase enthalten. Der Studienaufwand ist dem Regelstudienplan der *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* und dem Modulhandbuch des Studienganges zu entnehmen. Weitere Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung und / oder das Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(8) Einzelne Bachelorstudiengänge können in der Verlaufsvariante eines Doppelabschlussprogramms studiert werden. Regelungen hierzu sind in den *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* enthalten.

§ 7 Studienaufbau

(1) Das obligatorische Lehrangebot umfasst einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Freie Wahlmodule können zusätzlich belegt werden.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach den jeweiligen Regelstudienplänen der *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie dienen der Vermittlung der Kernkompetenzen des Studienganges.

(3) Die Wahlpflichtmodule ermöglichen, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Der Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der jeweiligen Fakultät angepasst werden. Auskunft darüber gibt das Modulhandbuch und/ oder der Modulkatalog.

(4) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (vergleiche § 20 Zusatzprüfungen).

(5) Ein Wahlpflichtmodul findet verpflichtend statt, wenn mindestens 5 Studierende teilnehmen.

(6) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der so genannten Bachelorarbeit und deren Präsentation in einem abschließenden Kolloquium ab.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, wissenschaftlichen Projekten, Praktika und Exkursionen durchgeführt.
- (2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem, funktional-technischem und gestalterischem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) Übungen dienen der Vertiefung und der Ergänzung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (4) In Praktika kommt das vermittelte Wissen zur Anwendung und wird damit vertieft.
- (5) Wissenschaftliche Projekte dienen dem Nachweis, dass die Studierenden zur selbstständigen Arbeit befähigt sind. Entsprechend den Bestimmungen des Moduls wird das Projekt entweder durch einzelne Studierende oder in Teams (Teamprojekt) bearbeitet.
- (6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (7) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referate, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen durchgeführt werden.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung an der OVGU Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn des Studiums einführende Veranstaltungen angeboten.
- (2) Von den Fakultäten wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultäten angegeben.
- (3) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Wahl der Studienschwerpunkte,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§ 10

Individuelle Studienpläne / Individuelles Teilzeitstudium

- (1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums nach den Regelungen der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der OVGU Magdeburg.

- (2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o.ä. besonders gefördert werden sollten.
- (3) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses der Fakultät möglich.
- (4) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese allgemeine sowie die studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der immatrikulierenden Fakultät für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Ein Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die vorsitzende Person werden vom Rat der immatrikulierenden Fakultät bestellt. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen bestellt, mindestens ein Mitglied wird aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und mindestens ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt.

Der Prüfungsausschuss kann über seine Geschäftsordnung weiteres regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der allgemeinen und der jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung sowie den entsprechenden studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin unter Beachtung von § 16 teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Zur Unterstützung der Arbeit der Prüfungsausschüsse besteht im Ingenieurcampus ein Prüfungsamt.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, außerplanmäßige (apl.) Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie

in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen dem gleichwertigen Abschluss besitzen.

Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, apl. Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen zählen im Weiteren zur Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfende zu bestellen, sofern das Bestehen der Prüfungsleistung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist.

(3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfende oder ein Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin zu bestellen.

(4) Für die Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfende nach §12 (1) als Gutachter zu bestellen. Davon muss ein Prüfender Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin oder eine durch den jeweiligen Fakultätsrat festgelegte gutachterliche Person sein.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig über die Veröffentlichung des Prüfungsplanes durch das Prüfungsamt bekannt gegeben werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie über außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme oder während des jeweiligen Studiums erbracht wurden, oder außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ist an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Andernfalls ist die Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei sind anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Die Beweislast für den Fall, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, liegt bei dem die Bewertung durchführenden Prüfungsausschuss. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt den Antragstellenden. Diese bzw. dieser hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form zeitnah vorzulegen. Soweit beiderseitig angewandt, ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen. Bei nicht formgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen ist die Anerkennung ausgeschlossen.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – ggf. auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet werden;
2. sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Bachelorarbeiten sind von der Anerkennung ausgeschlossen.

§ 14

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Schriftliche Prüfung (Klausuren) (Abs. 2),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 3),
3. Wissenschaftliches Projekt (Abs. 4),
4. Seminararbeit/ Hausarbeit (Abs. 5),
5. Referat (Abs. 6),
6. Experimentelle Arbeit (EA) (Abs. 7)
7. Kolloquium (Abs. 8)
8. Bericht zur Praxisphase (Praktikumsbericht) (Abs. 9)
9. Bachelorarbeit (Abs. 10)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Schriftliche Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice Klausur) erfolgen. Weitere Festlegungen sind in der Richtlinie zur Handhabung von Multiple Choice Prüfungsaufgaben beschrieben. Eine Klausur kann auch elektronisch durchgeführt werden.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind.

(5) Eine Seminararbeit / Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen,

dass sie innerhalb von vier bis zwölf Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag an den Modulverantwortlichen einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung von Experimenten
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung
- in geeigneten Fällen die mündliche Darstellung der Ergebnisse in Form eines Vortrages mit Diskussion.

(8) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit oder der Bachelorarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau auf der Basis vorliegender Ausarbeitungen.

(9) Bericht zur Praxisphase: Über die Praxisphase ist vom Studierenden ein Praktikumsbericht anzufertigen. In diesem Bericht hat der Studierende Gelegenheit, die zur Lösung der gegebenen Problemstellung herausgearbeitete Herangehensweise sowie zum Einsatz gekommene Methoden darzustellen und über die erzielte Lösung zu informieren.

(10) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist (Kolloquium). Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(11) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung zu einem Modul können Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(12) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(13) Modulprüfungen werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Modulprüfungen mit gemischten Anteilen der in Abs. 1 genannten Arten an Prüfungsleistungen sind zulässig, wenn damit das intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird.

(14) Die Art und der Umfang der Modulprüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen. Die in

dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden 10 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 10 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich von dem oder der Modulverantwortlichen zu unterrichten.

(15) Über Hilfsmittel, die bei der Erbringung einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist mit Veröffentlichung der Prüfungstermine im Prüfungsplan vom Prüfungsamt bekannt zu geben.

(16) Für die Art der Modulprüfungen von Fakultäten außerhalb des Ingenieurcampus gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den jeweiligen Prüfungsausschuss die Möglichkeit eingeräumt werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(3) Ein Studierender oder eine Studierende kann gemäß § 11 der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität auf Antrag beurlaubt werden. Beurlaubte Studierende können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen bis maximal 10 Leistungspunkte an der OVGU Magdeburg (incl. Wiederholungsprüfungen) erbringen. Ausnahmen regelt der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende eines Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelas-

sen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 17

Zulassung und Fristen zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer in einer der in § 1 aufgeführten Fakultäten an der OVGU immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieser Studiengänge melden sich zu den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie den Wiederholungsprüfungen bis spätestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin und in der festgelegten Form (Online-Portal oder schriftlich im Prüfungsamt) an.

Die Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen von anderen als den in § 1 (1) aufgeführten Fakultäten erfolgt nach deren Regularien.

Bei Nichteinhaltung dieser Anmeldefristen ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt. Das Prüfungsamt prüft die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sind bis zum Ende des in den *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* angegebenen Semesters abzulegen.

Wird diese Frist um mehr als 15 Monate überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(4) Das Nichtvorhandensein einer Zulassung oder das Fehlen von Prüfungsleistungen bei Modulprüfungen mit gemischten Anteilen nach § 14 Absatz 13 entbindet den oder die Studierende nicht von der Einhaltung der Prüfungsfrist, sofern der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag nichts Abweichendes beschließt.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüferorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der OVGU befinden.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

(7) Die Anmeldung zur Prüfung kann bis spätestens 3 Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 2 und 3 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(8) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 18

Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung in der Regel nach 4 bis 6 Wochen nach der

jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.

(2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind neben ganzen Noten Zwischenwerte zu verwenden, mit denen einzelne Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bestehen von Prüfungsleistungen

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,00) bewertet worden ist.

a) Eine Prüfungsleistung als Einzelleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Note dieser Prüfungsleistung entspricht der Note der Modulprüfung.

(b) Besteht die Prüfungsleistung aus mehreren Einzelleistungen, ist sie bestanden, wenn die Bewertungen aller Einzelleistungen mindestens "ausreichend" sind. Die Note der Prüfungsleistung (Gesamtnote) ergibt sich aus dem auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(c) Wird die Prüfungsleistung als Einzelleistung von mehreren Prüfenden oder Gutachtenden bewertet, ist sie bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist. Liegen zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr, wird ein weiterer Prüfender hinzugezogen. Die Note der Prüfungsleistung (Gesamtnote) ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel aller Noten.

(d) Die Festlegung der Note der Modulprüfung erfolgt in den Fällen b und c durch Einordnung der Gesamtnote der Prüfungsleistung nach Tabelle 1, davon unberücksichtigt erfolgt die Bewertung des Moduls „Bachelorarbeit“ nach den Festlegungen des §24

(e) Für Prüfungsleistungen und die Festsetzung der Modulnote(n), die an Fakultäten außerhalb des Ingenieurcampus erbracht werden, gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

Tabelle 1: Einordnungstabelle zur Festsetzung der Note der Modulprüfung entsprechend §18 (3b und 3c)

untere Grenze	≥1,00	>1,15	>1,50	>1,85	>2,15	>2,50	>2,85	>3,15	>3,50	>3,85
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
obere Grenze	≤ 1,15	≤ 1,50	≤ 1,85	≤ 2,15	≤ 2,50	≤ 2,85	≤ 3,15	≤ 3,50	≤ 3,85	≤ 4,0

(4) Bei der Bildung eines Prädikates nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulprüfungen

(1) Für Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, besteht eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit. Damit ergeben sich für eine Modulprüfung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 1. Wiederholungsversuch und sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 2. Wiederholungsversuch.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens nach 15 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen.

Zweite Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Diese Fristen gelten nicht, wenn dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wurde.

Für jede Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung nach § 17 erforderlich. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen.

(3) Für Modulprüfungen von Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 19 in Anspruch genommen werden. Werden sie in Anspruch genommen, sind die Fristen nach Absatz 2 einzuhalten. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für ein Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.

(4) Einmalig kann im Verlauf des Bachelorstudiums eine bestandene Prüfung wiederholt werden, es gilt die bessere der erzielten Noten. Wird dies nicht in Anspruch genommen, kann abweichend von Absatz 1 einmalig eine nichtbestandene zweite Wiederholungsprüfung ein

zusätzliches Mal wiederholt werden. Um diese Regelung in Anspruch zu nehmen, ist nach Bekanntgabe der Noten und vor dem Beginn der Bachelorarbeit ein schriftlicher Antrag beim Prüfungsamt zu stellen. Ausgeschlossen sind hingegen die Bachelorarbeit mit Kolloquium sowie Modulprüfungen, die aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

(5) Erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung im immatrikulierten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(6) Bestandene Modulprüfungen können mit der Ausnahme nach Absatz 4 nicht wiederholt werden.

(7) Hat der Prüfling den Prüfungsanspruch verloren, so gilt der angestrebte Bachelorabschluss im gewählten Studiengang als nicht bestanden.

§ 20 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen (Zusatzprüfungen für freie Wahlmodule).

(2) Das Modul und das Ergebnis der Zusatzprüfung kann auf Wunsch des oder der Studierenden beim Prüfungsamt in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen werden. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb des dafür festgelegten Zeitraumes nicht durchführt,
- bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen wurden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, ein Krankheitsnachweis durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen. Bei krankheitsbedingter Verhinderung des rechtzeitigen Einreichens des ärztlichen Attestes ist dem zuständigen Prüfungsamt dies entweder schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail bis zum Prüfungstag mitzuteilen. Das ärztliche Attest ist in diesem Fall innerhalb von drei Werktagen nach dem ärztlichen Feststellen des Krankheitsfalles beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

IV. Bachelorabschluss

§ 22

Zulassung zur Bachelorarbeit und Ausgabe des Themas

(1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in einem Studiengang des Ingenieurcampus immatrikuliert ist und mindestens 140 CP bei einem sechssemestrigen, mindestens 170 CP bei einem siebensemestrigen Studiengang und mindestens 200 CP bei einem achtsemestrigen Studiengang aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich erreicht hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung werden von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin herausgegeben. Diese Person muss Mitglied einer den Studiengang tragenden Fakultäten sein. Die Themenstellung kann im begründeten Ausnahmefall nach Antrag des Studierenden beim zuständigen Prüfungsausschuss und mit dessen Genehmigung von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin ausgegeben werden, der oder die diese Bedingung nicht erfüllt. In diesem Fall muss die zweite nach § 12 Abs. 1 prüfungsberechtigte Person Mitglied der immatrikulierenden Fakultät sein.

Der oder die die Themenstellung Herausgebende benennt nach §12 (4) die Gutachter der Bachelorarbeit und übergibt die Aufgabenstellung mit den Gutachter- und Betreuervermerken dem Prüfungsamt.

Das Prüfungsamt prüft vor der aktenkundigen Ausgabe der Themenstellung an den oder die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend Abs. 1. Mit der aktenkundigen Ausgabe der Aufgabenstellung beginnt die Bearbeitungsdauer, worüber das Prüfungsamt den Erstgutachter informiert.

§ 23

Abgabe der Bachelorarbeit

(1) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt bis 12 Wochen. Im nachgewiesenen Krankheitsfall wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Krankheit, maximal jedoch für 4 Wochen unterbrochen.

Ein wegen zu langer Krankheit von Amts wegen abgebrochener Versuch ist einmalig nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen, im Wiederholungsfall entscheidet nach Eingang eines begründeten schriftlichen Antrages der zuständige Prüfungsausschuss. Zwischen Ausgabe der Aufgabenstellung und Abgabe der Bachelorarbeit sollten i.d.R. mindestens 6 Wochen liegen.

(2) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme des Erstgutachters spätestens 7 Kalendertage vor dem bis dahin festgelegten Abgabetermin beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden über die Selbstständigkeitserklärung schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher sowie in einer geeigneten digitalen Form für eine Plagiatsprüfung entsprechend den Gestaltungsrichtlinien zur Anfertigung von Bachelorarbeiten der Fakultäten im zuständigen Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Wochentag der letzte Abgabetermin.

§ 24

Kolloquium und Bewertung des Moduls „Bachelorarbeit“

(1) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden.

(2) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

(3) Bedingung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Bestehen aller Modulprüfungen gemäß der *studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* sowie eine Bewertung der Bachelorarbeit durch die Gutachter mit mindestens „ausreichend“ entsprechend §18 (3c).

(4) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist innerhalb von 9 Monaten nach der aktenkundigen Abgabe der Bachelorarbeit anzutreten. Wird diese Frist überschritten, gilt das Kolloquium als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, sofern der Student oder die Studentin nach-

weist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt. Die Wiederholungsfrist regelt § 25.

(5) Die Prüfenden des Kolloquiums sind die Gutachter der Bachelorarbeit oder auch ein Gutachter und ein weiterer Prüfender nach § 12 Abs. 1, sofern der zuständige Prüfungsausschuss diesen bestellt.

(6) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden des Kolloquiums durchgeführt. Im Kolloquium sollen das Thema der Bachelorarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. § 18 gilt entsprechend.

(7) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(8) Abweichend von §18 (3d) ergibt sich die Modulnote für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium aus dem auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittenen arithmetischen Mittelwert der Noten der Gutachter und der Note des Kolloquiums. Das Modul ist nicht bestanden, wenn die Bewertung der Bachelorarbeit durch die Gutachter oder die Note für das Kolloquium „nicht ausreichend“ lautet.

§ 25

Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nach §22 (2) nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden, sofern nicht der oder dem Studierenden von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt wird.

(6) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

(1) Der Bachelorabschluss ist bestanden, wenn alle laut Studien- und Prüfungsplan (siehe *studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung* sowie das dem Studiengang zugehörige Modulhandbuch) notwendigen Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird wie folgt gebildet:

75 % aus dem nach Creditpoints gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen ohne die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

25 % aus der Note der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.

Bei der Errechnung der Gesamtnote werden für die Teilwerte zwei Dezimalstellen, für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Ansonsten gilt § 18 Absatz 4.

(4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) Mit Erreichen des Bachelorabschlusses erhält der oder die Studierende über die erzielten Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie – auf Wunsch des Prüflings – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzmodulen.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement, das auch die ECTS-Note enthält.

(4) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der zuständige Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch eine Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

(5) Verlassen Studierende die Universität oder wechseln sie den Studiengang, so kann ihnen eine Bescheinigung ausgestellt werden, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 28

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades mit dem Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der immatrikulierenden Fakultät und dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Den Studierenden wird für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit gegeben, ohne Antrag an den jeweiligen Prüfungsausschuss Einsicht in schriftliche Prüfungsleistungen zu nehmen. Dazu kann von dem oder der Modulverantwortlichen zentrale Einsichtstermine vorgeschlagen werden.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 5 zu ersetzen. Die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim zuständigen Prüfungsausschuss der immatrikulierenden Fakultät schriftlich einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 32

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Anmeldezeiträume zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 34

Gültigkeit

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 in den Bachelorstudiengängen nach §1 (1) der drei Fakultäten des Ingenieurcampus (Fakultät für Maschinenbau, Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik und Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik) auf Basis einer durch den Senat der OVGU beschlossenen studienangewandten Studien- und Prüfungsordnung immatrikuliert werden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, der Fakultät für Maschinenbau vom 02.10.2019 und der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 02.10.2019 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.11.2019.

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Magdeburg, den 21.11.2019

Fakultät für Maschinenbau

Magdeburg, den 02.10.2019

Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik

Magdeburg, den 21.11.2019

Prof. Dr.-Ing. habil. J. Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg